

STADT TECKLENBURG

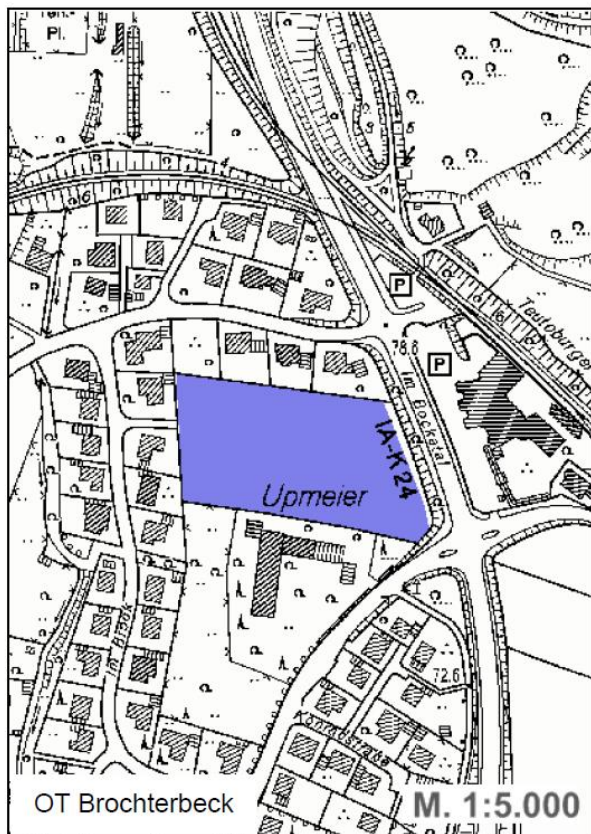
- BEKANNTMACHUNG -

50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg

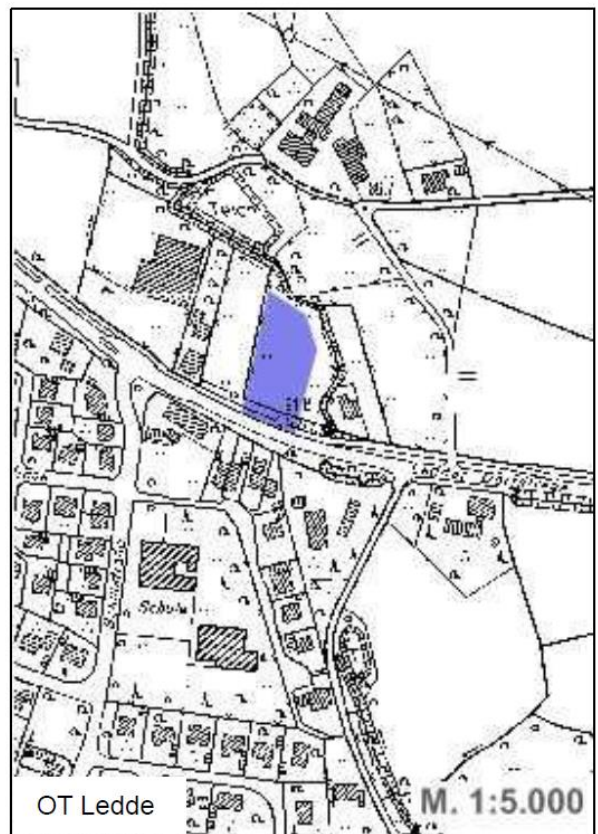
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

In der Sitzung am 17.12.2019 hat der Rat der Stadt Tecklenburg die öffentliche Auslegung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tecklenburg beschlossen.

Die vorgesehenen Geltungsbereiche der 50. Flächennutzungsplanänderung sind in den nachfolgenden abgedruckten Übersichtsplänen (Teil A Brochterbeck und Teil B Ledde) blau hinterlegt.



Teil A: Brochterbeck



Teil B: Ledde

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich hiermit bekannt, dass der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

30.12.2019 – 31.01.2020

im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Str. 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, öffentlich ausliegt und von jedermann während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung einzusehen ist, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist. Stellungnahmen können schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Ebenfalls ist es möglich, die Unterlagen zur 50. Flächennutzungsplanänderung im Internet unter www.tecklenburg.de ► **Bauen, Wirtschaft & Umweltumwelt** ► **Bauleitplanung** ► **laufende Bauleitplanverfahren** einzusehen

Neben dem Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht sind Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug	Schutzgut
Umweltbericht	Ingenieurbüro Tovar & Partner, Osnabrück	Der Umweltbericht enthält i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Aussagen zu Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaft, Fläche.	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (frühzeitige Beteiligung)	LWL-Archäologie für Westfalen	Hinweis mit Bezug auf mögliche Entdeckung von Bodendenkmälern	Kulturgüter

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Tecklenburg, 18.12.2019

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister



(Stefan Streit)